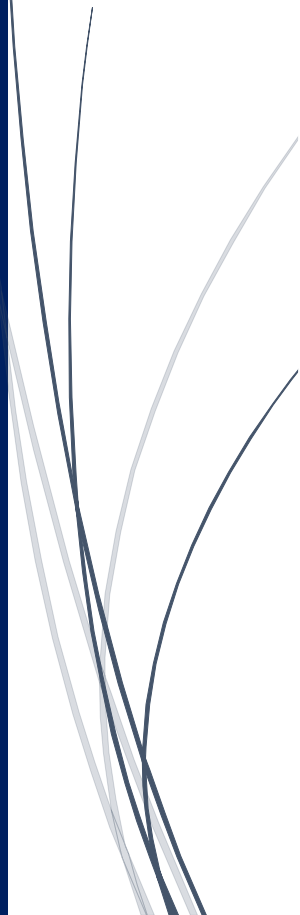




Bad Dürenheim 
Wo täglich neue Kräfte wachsen!

Gültig ab: 01.09.2023

Kinderbetreuungsordnung der Stadt Bad Dürrenheim



Inhalt

Kinderbetreuungsordnung	1
§ 1 Aufgabe der Einrichtungen	1
§ 2 Aufnahme	1
§ 3 Abmeldung / Kündigung	4
§ 4 Besuch der Einrichtung / Öffnungszeiten	5
§ 5 Schließung der Einrichtung	5
§ 6 Elternbeitrag	6
§ 7 Aufsicht	7
§ 8 Versicherung	8
§ 9 Regelung in Krankheitsfällen	8
§ 9a Umgang mit besonderen Beeinträchtigungen	9
§ 10 Medikamentengabe	9
§ 11 Elternarbeit / Elternbeirat	9
§ 12 Verbindlichkeit	10
§ 13 Inkrafttreten	10
Anlage 1 – Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung	11
Anlage 2 – Übersicht gesetzliche Vorschriften nach § 34 IfSG und weitere Hinweise.....	13
Anlage 3 - § 5 Kindertagesbetreuungsgesetz und Richtlinien.....	15

Kinderbetreuungsordnung

Gemäß § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Dürkheim am 03.12.2020 diese Kinderbetreuungsordnung als Satzung beschlossen. Die Novellierung der Kinderbetreuungsordnung erfolgte in enger Abstimmung mit den kirchlichen Trägern.

Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtungen

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeitenden an den konzeptionellen Vorgaben des Orientierungsplans für Bildung, Betreuung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten (§ 2a Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg) sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Zusätzlich werden durch Aus- und Fortbildungen den Fachkräften wissenschaftliche Erkenntnisse der Kleinkinderpsychologie und – pädagogik vermittelt.

Die Kinder lernen in der Einrichtung frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehungsarbeit in der Einrichtung nimmt auf die unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten, die durch die Herkunft der Kinder bedingt sind, Rücksicht.

Das Wickeln ist Bestandteil der pädagogischen Arbeit und im U3 Bereich unabdingbar. Es gehört zum Konzept und dem damit verbundenen Tagesablauf. Die Personensorgeberechtigten werden im Erstgespräch vor der Eingewöhnung darauf hingewiesen, dass ihr Kind, mindestens einmal täglich oder nach Bedarf, häufiger gewickelt wird. Sollte es dabei Besonderheiten geben, werden diese im Erstgespräch abgefragt. Werden die Kinder nicht gewickelt, kann dies zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen.

Die Einrichtung wird öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein Elternbeitrag erhoben (siehe § 6).

§ 2 Aufnahme

Gültig für alle Kinder (ab Geburt bis zum Schuleintritt)

- (1) Gemäß § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII hat jedes Kind ab dem 1. Lebensjahr das Recht auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Dieser Anspruch besteht bis zum Eintritt in die Schule für alle Kinder, die mit Erstwohnsitz in Bad Dürkheim gemeldet sind.
- (2) Anmeldungen zur Aufnahme in eine Einrichtung werden grundsätzlich erst nach der Geburt des Kindes bzw. ab Eintragung in das Melderegister berücksichtigt.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet, im Rahmen der folgenden Aufnahmebestimmungen (Abs. 6), die zuständige Sachbearbeitung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

- (4) In den Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Krippe/U3) werden grundsätzlich Kinder ab Geburt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (am Tag des 3. Geburtstages) aufgenommen.
In den Kindergärten (Ü3) werden grundsätzlich Kinder im Alter von zweieinhalb Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. In einzelnen Einrichtungen kann es, aufgrund der Betriebserlaubnis, zu Abweichungen kommen.
- (5) Die Anmeldung ist **bis zum 31.01.** (Stichtag) jedes Kalenderjahres für das zum 01.09. beginnende Betreuungsjahr möglich (bevorzugt über die Online-Anmeldung). Auch nach dem 31.01. ist es grundsätzlich möglich, ein Kind für einen Betreuungsplatz anzumelden. Die vor dem Stichtag eingehenden Anmeldungen werden jedoch vorrangig bearbeitet.
- (6) Es können bis zu drei Wunscheinrichtungen und –angebote (Regelbetreuung, Verl. Öffnungszeiten, Ganztage) angegeben werden, die bei der Platzvergabe so gut wie möglich berücksichtigt werden.
- (7) Aus den bei der Anmeldung gemachten Angaben wird eine Punktzahl berechnet, nach der die Platzvergabe vorgenommen wird.
- (8) Liegen mehr Anmeldungen vor, als Plätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Plätze anhand eines Punktesystems. Die Punktevergabe erfolgt nach den folgenden Kriterien:

Kleinkindbetreuung (Krippe/U3)

1. Für alle Kinder gelten folgende Bewertungskriterien:

Kriterien	Punkte
a) Kinder, die das 1. Lebensjahr, aber noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet haben (§ 24 Abs. 2 SGB VIII).	300
b) Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei denen eine förderliche Entwicklung geboten ist (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).	150
c) Vorgaben/Empfehlungen des Jugendamtes (z.B. Kindeswohlgefährdung, Überforderung, besonderer Förderbedarf, sonstige Härtefälle) liegen vor	50
d) Geschwisterkind in der Einrichtung	40
e) Personensorgeberechtigte/r ist alleinlebend und berufstätig, in Elternzeit, arbeitssuchend, nimmt eine Erwerbstätigkeit auf, befindet sich in beruflicher Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulbildung oder erhält eine Eingliederungsmaßnahme (§ 24 I S.2 SGB VIII).	30
f) Beide Personensorgeberechtigte sind berufstätig, in Elternzeit, arbeitssuchend, nehmen eine Erwerbstätigkeit auf, befinden sich in beruflicher Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulbildung oder erhalten eine Eingliederungsmaßnahme (§ 24 I Nr. 2 SGB VIII).	10
g) Personensorgeberechtigte/r sind/ist Inhaber/in des städtischen Familienpasses	5

Kindergarten (3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)

1. Für alle anderen Kinder gelten folgende Bewertungskriterien:

Kriterien	Punkte
a) Kinder, die älter als 4 Jahre und 6 Monate sind (vgl. § 24 Abs. 3 SGB VIII).	200
b) Vorgaben/Empfehlungen des Jugendamtes (z.B. Kindeswohlgefährdung, Überforderung, besonderer Förderbedarf, sonstige Härtefälle) liegen vor.	50
c) Kind ist bereits durch die Krippe in der gleichen Einrichtung	40
d) Geschwisterkind in der Einrichtung	40
e) Personensorgeberechtigte/r ist alleinlebend und berufstätig, in Elternzeit, arbeitssuchend, nimmt eine Erwerbstätigkeit auf, befindet sich in beruflicher Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulbildung oder erhält eine Eingliederungsmaßnahme (§ 24 I S.2 SGB VIII).	30
f) Beide Personensorgeberechtigte sind berufstätig, in Elternzeit, arbeitssuchend, nehmen eine Erwerbstätigkeit auf, befinden sich in beruflicher Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulbildung oder erhalten eine Eingliederungsmaßnahme (§ 24 I Nr. 2 SGB VIII).	10
g) Die Einrichtung befindet sich in der Nähe des Wohnorts des Kindes (im jeweiligen oder unmittelbar angrenzenden Stadtteil)	10
h) Personensorgeberechtigte/r sind/ist Inhaber/in des städtischen Familienpasses	5

- (9) Im Übrigen entscheidet, bei zwei Anmeldungen mit gleichen Voraussetzungen und identischer Präferenz, die denselben Anspruch auf den letzten verfügbaren Platz in der Einrichtung haben, ein Losverfahren.
- (10) Kann eine wunschgemäße Platzvergabe aus Kapazitätsgründen nicht geleistet werden, so kann im Rahmen des Rechtsanspruchs auch ein Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung zugewiesen werden.
- (11) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Einrichtung ist der Nachweis über eine ärztliche Untersuchung gemäß § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (Anlage 1).
- (12) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Abschluss des Vertrags sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- (13) Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen soweit dies möglich ist, zusammen mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden (§ 2 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg).

- (14) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

- (1) Der Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege endet mit
1. dem Eintritt in die Schule gemäß § 70 Schulgesetz Baden-Württemberg oder
 2. mit der Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Stadt oder Gemeinde.
- (2) Die Kinder, die in eine andere Einrichtung wechseln oder nach den Sommerferien die Einrichtung bis zum Beginn der Schule nicht mehr besuchen, benötigen eine schriftliche Abmeldung. Die Kinder, die innerhalb der Einrichtung die Betreuungszeit wechseln, benötigen keine schriftliche Abmeldung, sondern einen Änderungsvertrag.
- (3) Die Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens sechs Wochen vorher in Schriftform bei der Leitung der Einrichtung einzureichen.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn der/die Personensorgeberechtigte/n die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag länger als drei Monate innerhalb eines Betreuungsjahres nicht gezahlt wurde,
 - wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept bestehen und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht möglich ist.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

- (5) Der Verbleib von Kindern in einer Kindertageseinrichtung ist nach einer Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes / der Kinder in eine andere Stadt oder Gemeinde maximal 3 Monate möglich, sofern nachweislich kein Betreuungsplatz am neuen Hauptwohnsitz zur Verfügung steht. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Verbleib bis zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) möglich.
- (6) Erfolgt trotz Schulpflicht eines Kindes kein Übergang in die Schule (z.B. aufgrund von Zurückstellung), so ist dies durch den/die Personensorgeberechtigten unmittelbar gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung anzuzeigen.

§ 4 Besuch der Einrichtung / Öffnungszeiten

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt zum 01.09. eines jeden Kalenderjahres.
Das Betreuungsjahr endet am 31.08. eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung, geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch einen Aushang in der Einrichtung, auf der städtischen Webseite und ferner in den „Konzeptionen“ der Einrichtungen angegeben.
- (3) Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, können die Einrichtung auch noch im folgenden Betreuungsjahr bis zum Schulbeginn besuchen. Für die Zeit der Sommerferien sowie für jeden sich anschließenden begonnenen Monat ist der volle Elternbeitrag gem. § 6 zu entrichten.
- (4) Kinder, die von der Kleinkindbetreuung in den Kindergarten wechseln, können die Einrichtung der Kleinkindbetreuung auch im folgenden Betreuungsjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten besuchen. Für die Zeit der Sommerferien sowie für jeden sich anschließenden begonnenen Monat ist der volle Elternbeitrag gem. § 6 für den Bereich der Kleinkindbetreuung zu entrichten.
- (5) Im Interesse des Kindes und der Einrichtung soll diese regelmäßig besucht werden.
- (6) Kann ein Kind, z.B. wegen Krankheit, die Einrichtung vorübergehend nicht besuchen, so ist die Einrichtung bereits am ersten Fehltag bis spätestens 9:00 Uhr zu benachrichtigen.
- (7) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis zum Ende der Bringzeit, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungsphase können besondere Absprachen getroffen werden.
- (8) Bei der Kleidung der Kinder ist zu berücksichtigen, dass diese täglich mit Farben und Klebstoffen in Kontakt kommen kann. Bei gemeinsamen Waldtagen und insbesondere im Waldkindergarten haben die Personensorgeberechtigten darauf zu achten, dass die Kleidung der Kinder der Jahreszeit entspricht und vor Witterungs- und Natureinflüssen (Kälte, Hitze, Sonne, Pflanzen, Insekten) schützt.

§ 5 Schließung der Einrichtung

- (1) Die Schließzeiten (Ferien, pädagogische Tage) werden jeweils im Voraus von den Einrichtungen für ein Betreuungsjahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon schnellstmöglich in Kenntnis gesetzt.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung aufgrund von höherer Gewalt (Naturkatastrophen) oder zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Elternbeitrag

- (1) Gegenstand, Abgabenschuldner
Für den Besuch der Einrichtung werden Elternbeiträge erhoben.
Abgabeschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
- (3) Höhe
Bei nachstehenden Familienermäßigungen werden analog der steuerrechtlichen Zuordnung alle in der häuslichen Gemeinschaft lebenden und mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder einer Familie bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner berücksichtigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Neugeborene werden ab dem der Geburt folgende Monat berücksichtigt.

Bereich Kindergarten (3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)

Der Elternbeitrag beträgt ab 1.9.2023 für jeden angefangenen Monat für

	Regelbetreuung	Verlängerte Öffnungszeiten	Ganztagsbetreuung
1 Kind aus einer Familie mit			
1 Kind	138,00 €	150,00 €	212,00 €
2 Kindern	107,00 €	118,00 €	169,00 €
3 Kindern	72,00 €	78,00 €	123,00 €
4 und mehr Kindern	24,00 €	26,00 €	63,00 €

Für Kinder im Alter von unter 3 Jahren wird das 2-fache des jeweiligen Beitrages erhoben.
Bei Erreichen des 3. Geburtstages wird der Elternbeitrag automatisch ab dem folgenden Monat auf den einfachen Beitrag reduziert.

Sofern ein Kind am Essen teilnimmt, werden die Essensgebühren zusätzlich berechnet.

Bereich Kleinkindbetreuung (ab Geburt bis Ablauf des 36. Lebensmonats)

Der Elternbeitrag beträgt ab 1.9.2023 für jeden angefangenen Monat bei einer **Vormittagsbetreuung (Regelbetreuung)** für die Dauer von

	bis 2 Tage / Woche	bis 3 Tage / Woche	bis 5 Tage / Woche
1 Kind aus einer Familie mit			
1 Kind	149,00 €	224,00 €	339,00 €
2 Kindern	112,00 €	167,00 €	253,00 €
3 Kindern	76,00 €	114,00 €	171,00 €
4 und mehr Kindern	30,00 €	46,00 €	68,00 €

Der Elternbeitrag beträgt ab 1.9.2023 für jeden angefangenen Monat bei einer **verlängerten Vormittagsbetreuung (VÖ)** für die Dauer von

	bis 2 Tage / Woche	bis 3 Tage / Woche	bis 5 Tage / Woche
1 Kind aus einer Familie mit			
1 Kind	179,00 €	268,00 €	408,00 €
2 Kindern	133,00 €	200,00 €	303,00 €
3 Kindern	90,00 €	137,00 €	205,00 €
4 und mehr Kindern	36,00 €	54,00 €	81,00 €

Der Elternbeitrag beträgt ab 1.9.2023 für jeden angefangenen Monat bei einer **Ganztagsbetreuung** für die Dauer von

	bis 2 Tage / Woche	bis 3 Tage / Woche	bis 5 Tage / Woche
1 Kind aus einer Familie mit			
1 Kind	263,00 €	395,00 €	598,00 €
2 Kindern	195,00 €	293,00 €	444,00 €
3 Kindern	133,00 €	200,00 €	302,00 €
4 und mehr Kindern	52,00 €	79,00 €	119,00 €

Sofern ein Kind am Essen teilnimmt, werden die Essensgebühren zusätzlich berechnet.

(4) Entstehung, Fälligkeit, Festsetzung

Der Elternbeitrag entsteht zum 1. jeden Monats, in dem ein Kind die Einrichtung besucht oder nicht wirksam abgemeldet ist. Er ist mit der Entstehung fällig und wird mit der Mitteilung über die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung bzw. bei jeder Änderung der Gebühren festgesetzt.

§ 7 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist grundsätzlich das pädagogisch tätige Fachpersonal für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Die Übergabe des Kindes zwischen Personensorgeberechtigten und den Mitarbeitenden der Einrichtung muss sichergestellt sein.
- (3) Die Personensorgeberechtigten können, im Einvernehmen mit der Einrichtung, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, dass das Kind alleine zur Einrichtung und/oder alleine nach Hause gehen darf.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge, etc.) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 8 Versicherung

- (1) Die in der Einrichtung aufgenommenen Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Dies umfasst:
 - den direkten Weg von und zu der Einrichtung,
 - den Aufenthalt in der Einrichtung
 - und alle Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Exkursionen, Wald- und Naturtage, Feste, etc.).
- (2) Alle Unfälle, die sich auf dem Weg zu und von der Einrichtung ereignen, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die persönlichen Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, gilt das gesetzliche Haftungsrecht. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Die Unfallversicherung nach Abs. 1 umfasst auch alle anderen Kinder, die sich vorübergehend auf dem Gelände der Einrichtung aufhalten. Sie gilt für die Dauer des Aufenthalts auf dem letzteren.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Zum Schutze der in der Einrichtung betreuten Kinder und der Mitarbeitenden können Kinder vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn sie an ansteckenden Krankheiten leiden oder von Kopfläusen befallen sind. Bei schweren Erkrankungen bleibt eine Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen der Einrichtung untersagt. Ebenfalls ausgeschlossen vom Besuch der Einrichtung sind Kinder, die an Erbrechen, Durchfall oder Fieber leiden.
- (2) Liegt eine Erkrankung gem. Absatz 1 vor, muss die Leitung der Einrichtung unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten über die Erkrankung informiert werden.
- (3) Für die Wiedenzulassung des Kindes müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Kopfläuse
Kinder die von Kopfläusen befallen sind, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Dieser Ausschluss gilt solange, bis die Kopfläuse dauerhaft entfernt sind.
 - b) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- c) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Fristen des Infektionsschutzgesetzes sind zwingend einzuhalten (siehe Anlage 2).
- (4) Diese Bestimmungen gelten auch für die Sorgeberechtigten, das Personal und sonstige Personen, die die Einrichtung zu betreten wünschen.

§ 9a Umgang mit besonderen Beeinträchtigungen

- (1) Handelt es sich bei einem Kind um ein Fieberkrampfkind oder leidet das Kind an Asthma, Diabetes, Heuschnupfen, Laktoseintoleranz, Neurodermitis, Epilepsie, Zöliakie, Allergien jeglicher Art etc., dann ist die Einrichtung unverzüglich darüber zu informieren.

§ 10 Medikamentengabe

- (1) Grundsätzlich erfolgt keine Medikamentengabe. In begründeten Ausnahmefällen kann, im Einvernehmen mit der Einrichtung und dem Träger, eine andere Vereinbarung getroffen werden.

§ 11 Elternarbeit / Elternbeirat

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe Anlage 3).
- (2) Der Elternbeirat wird jährlich zu Beginn eines Kindergartenjahres durch die Personensorgeberechtigten aus deren Mitte gewählt.
- (3) Der gewählte Beirat ist ständiger Vermittler zwischen den Personensorgeberechtigten, dem pädagogischem Personal und dem Träger.
- (4) Voraussetzung für die konstruktive Zusammenarbeit ist das gute Verhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung. Das persönliche Gespräch, das Lesen der Informationsschriften und Bekanntmachungen am Aushang jeder Einrichtung sowie der Besuch von Elternveranstaltungen werden besonders gewünscht.

§ 12 Verbindlichkeit

Diese Kinderbetreuungsordnung wird den Personensorgeberechtigten bei Vertragsabschluss ausgehändigt. Mit Abschluss des Vertrages zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung wird die Kinderbetreuungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich anerkannt. Hierdurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Bad Dürkheim als Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten begründet.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.
- (2) Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Dürkheim am 29.06.2023 die Änderung des § 6 der Kinderbetreuungsordnung als Satzung beschlossen. Diese Änderung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten auch hier entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Dürkheim,

ausgefertigt am 03.12.2020,

Jonathan Berggötz

Bürgermeister

Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Bekanntmachung vom 19. Januar 2018 -Az.: 5423.117

1. Allgemeines

1.1

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.

1.2

Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.

1.3

Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 - BAnz AT 18. August 2016 Bl -, zuletzt geändert am 18. Mai 2017 - BAnz AT 24. Juli 2017 B2 -) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

- U3: vierte bis fünfte Lebenswoche,
- U4: dritter bis vierter Lebensmonat,
- U5: sechster bis siebter Lebensmonat,
- U6: zehnter bis zwölfter Lebensmonat,
- U7: 21. bis 24. Lebensmonat,
- U7a: 34. bis 36. Lebensmonat,
- U8: 46. bis 48. Lebensmonat,
- U9: 60. bis 64. Lebensmonat.

1.4

Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.

1.5

Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.

1.6

Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.

1.7

Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

2.1

Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen

Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

2.2

Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung

3.1

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.

3.2

Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

4. Ergänzende Bestimmungen

4.1

Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.

4.2

Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

4.3

Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2 500 Euro durch die Ortspolizeibehörde geahndet werden.

5.

Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

6.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABL S. 261, K.u.U. S. 202) außer Kraft.

Infektionshygienische Regelungen für Gemeinschaftseinrichtungen

Infektionshygienische Regelungen für Gemeinschaftseinrichtungen		Vorschriften nach § 34 IfSG				Empfehlungen und Information		
		Zutritts- bzw. Tätigkeitsverbot bei Erkrankung und Verdacht	Benachrichtigungspflicht an das GA mit krankheits- und personenbezogenen Angaben	Zutrittsverbot für gesunde Personen in Wohngemeinschaften mit Erkrankten	Zutrittsverbot für gesunde Ausscheider (Ausnahmen durch GA)	Wiederzulassung (Erkrankte)	Impfung gemäß STIKO empfohlen	Schriftliches Attest (Wiederzulassungsbescheinigung)
Häufige Infektionskrankheiten nach § 34 IfSG	Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	X	X			24 Stunden nach Beginn einer wirksamen antibiotischen Behandlung; sonst nach vollständiger Abheilung der Hautareale		
	Keuchhusten (Pertussis)	X	X			5 Tage nach Beginn der Antibiotikabehandlung, sonst 3 Wochen nach Beginn des Hustens	X	
	Krätze (Skabies)	X	X			nach abgeschlossener Erstbehandlung (Permethrin-Creme lokal: 8–12 Stunden; Ivermectin oral: 24 Stunden nach Einnahme) (gilt nicht für hoch ansteckende Scabies crustosa)		X Verschreibung der Therapie
	Magen-Darm-Infektionen (Infektiöse Gastroenteritis)**	Bei Kindern < 6 Jahren				2 Tage nach Abklingen des Durchfalls und anderer Symptome (z. B. Erbrechen)	Rota	
	Scharlach oder andere Infektion mit Streptococcus pyogenes (z.B. Mandelentzündung = Angina tonsillaris)	X	X			Antibiotikatherapie und Symptombefreiheit nach 24 h, sonst bis zur Symptombefreiheit unter Antibiotikatherapie; ohne Antibiotikagabe frühestens 14 Tage nach Beginn der Symptome		
	Verlausung (Kopflausbefall = Pediculosis)	X	X			Direkt nach der ersten Behandlung (Rückmeldebogen Eltern), sonst nach ärztlich bestätigter Lausfreiheit		Elternbestätigung
	Windpocken (Varizellen)	X	X	Nicht-Immune*		7 Tage nach Krankheitsbeginn bei unkompliziertem Verlauf (vollständige Verkrustung aller Bläschen)	X	

* Nicht-Immune sind Personen ohne Impfschutz und ohne durchgemachte Erkrankung.

** Erreger von infektiösem Durchfall oder Erbrechen sind z.B. Noroviren, Rotaviren, Campylobacter, Salmonellen

Erläuternde **Detailinformationen** s. a. Merkblätter im Kapitel 8, ab S. 157 und die jeweiligen RKI-Ratgeber unter www.rki.de: Infektionskrankheiten A-Z.

Dort finden Sie auch Informationen zur Wiederzulassung von *nicht* in § 34 IfSG aufgeführten Infektionserkrankungen.

Infektionshygienische Regelungen für Gemeinschaftseinrichtungen (Fortsetzung)

Infektionshygienische Regelungen für Gemeinschaftseinrichtungen		Vorschriften nach § 34 IfSG				Empfehlungen und Information		
		Zutritts- bzw. Tätigkeitsverbot bei Erkrankung und Verdacht	Benachrichtigungspflicht an das GA mit krankheits- und personenbezogenen Angaben	Zutrittsverbot für gesunde Personen in Wohngemeinschaften mit Erkrankten	Zutrittsverbot für gesunde Ausscheider (Ausnahmen durch GA)	Wiederezulassung (Erkrankte)	Impfung gemäß STIKO empfohlen	Schriftliches ärztliches Attest (Wiederezulassungsbescheinigung)
Häufige Infektionskrankheiten nach § 34 IfSG	Ansteckungsfähige Lungentuberkulose (Tbc)	X	X			Nach Vorgabe Gesundheitsamt		X
	Bakterielle Ruhr (Shigellose; Erreger: Shigella sp.)	X	X	X	X	Nach Vorgabe Gesundheitsamt		X
	Cholera (Erreger: Vibrio cholerae)	X	X	X	X	Nach Vorgabe Gesundheitsamt		X
	Darm-Infektionen durch EHEC (Erreger: enterohämorrhagische E. coli)	X	X	X	X	Nach Vorgabe Gesundheitsamt		X
	Diphtherie (Erreger: Corynebacterium diphtheriae)	X	X	X	X	Nach Vorgabe Gesundheitsamt	X	X
	Hepatitis A (infektiöse Gelbsucht)	X	X	Nicht-Immune*		Nach Vorgabe Gesundheitsamt	X***	
	Hepatitis E (infektiöse Gelbsucht)	X	X	X		Nach Vorgabe Gesundheitsamt		
	Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Hämophilus influenzae b (Hib)	X	X	X		Nach Vorgabe Gesundheitsamt	X	
	Hirnhautentzündung (Meningitis) und sonstige Erkrankungen durch Meningokokken	X	X	X		Nach Vorgabe Gesundheitsamt	X**	
	Kinderlähmung (Poliomyelitis)	X	X	X		Nach Vorgabe Gesundheitsamt	X	X
	Masern	X	X	Nicht-Immune*		Nach Vorgabe Gesundheitsamt	X	
	Mumps	X	X	Nicht-Immune*		Nach Vorgabe Gesundheitsamt	X	
	Pest	X	X	X		Nach Vorgabe Gesundheitsamt		X
	Röteln	X	X	Nicht-Immune*		Nach Vorgabe Gesundheitsamt	X	
	Typhus oder Paratyphus (Erreger: Salmonella Typhi bzw. Salmonella Paratyphi)	X	X	X	X	Nach Vorgabe Gesundheitsamt		X
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola-, Lassa-, Gelb-, KrimKongo-, Marburg-Fieber)	X	X	X		Nach Vorgabe Gesundheitsamt		Spezialist	

2 oder mehr gleichartige, schwerwiegende Erkrankungen müssen ebenfalls gemeldet werden, wenn als Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

* Nicht-Immune sind Personen ohne Impfschutz und ohne durchgemachte Erkrankung. **Detailinformationen** s.a. Merkblätter Kap. 8 (ab S. 157) und RKI-Ratgeber www.RKI.DE: Infektionskrankheiten A-Z.

** Empfehlung der STIKO für Meningokokken C; andere Serogruppen für spezielle Zielgruppen

*** für Personal in der Kindertagesbetreuung von der STIKO empfohlen

§ 5 Kindertagesbetreuungsgesetz

§ 5 Elternbeirat

(1) ¹Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. ²Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

(2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirats.

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Bekanntmachung vom 15. März 2008 – Az. 24-6930.7/3 (K. u. U. S. 81, GABl. S. 170)

1. Allgemeines

1.1

Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.

1.2

Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.

1.3

Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

2.1

Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.

2.2

Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.

2.3

Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.

2.4

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2.5

Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

2.6

Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

3.1

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

3.2

Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere

3.2.1

das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,

3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,

3.2.3

sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und

3.2.4

das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

4.1

Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.

4.2

Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

5.1

Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

5.2

Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

5.3

Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

6.1

Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

6.2

Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

6.3

Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

6.4

Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.